

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nº 64.

Sonnabend den 5. März.

1853.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 2. März 1853.

Der Vorsiecher Adv. Francke eröffnete die Sitzung in üblicher Weise mit dem Vortrage der zur Registrande eingegangenen Bevathungsgegenstände, deren erster und wichtigster eine ausführliche Mittheilung des Rathes über die durch Verordnung der Regierungsbehörde verfügte Cassation der jüngsten Neuwahl des Stadtverordneten-Collegiums war. Sie lautet also:

Durch Verordnung vom 17/19. Februar ist von der Königl. Kreisdirection, während dieselbe laut Verordnung vom 10. Januar nur einen Theil der zur letzten Wahl der Herren Stadtverordneten abgegebenen Stimmzettel für null und nichtig erklärt hatte, nunmehr unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern diese ganze Wahl cassirt und die Veranstaltung einer neuen Wahlmanns- und Stadtverordnetenwahl angeordnet worden. Als wesentlichster Grund dieser Entschließung wird in gedachter Verordnung angegeben:

Der Deputirte des Rathes zum Wahlgeschäfte habe die der Wahldeputation aus der Mitte der Bürgerschaft zuzuordnenden Wahlgehülfen allein und ohne Concurrenz des Rathes ernannt. Dies sei aber, wenn auch von uns bemerkt werden sei, daß unser Deputirter unter unserer Vertretung in unserem Auftrage gehandelt habe, als im Uebereinstimmung mit §. 131 der allg. St.-O. erfolgt, nicht zu erachten. Denn lasse sich auch nicht in Zweifel ziehen, daß jedes Rathscollgium besugt sei, die Ausführung einzelner, zu seinem Wirkungskreise gehöriger Geschäfte einem seiner Mitglieder zu übertragen, dergestalt, daß dessen Handlungen der ganze Stadtrath zu vertreten habe, so könne dies doch keineswegs für alle dem Rath obliegenden Geschäfte gelten, und namentlich sprächen gegen ein solches Verfahren hinsichtlich der Ernennung der Wahlgehülfen nicht nur die Worte der §. 131 der allg. Städteordnung: „Der Stadtrath nimmt bei ihrer Ernennung“ ic., „aus welchen sich ergebe, daß der Stadtrath selbst, nicht blos ein einzelnes Mitglied desselben, die Wahlgehülfen aus der Mitte der Bürgerschaft auswählen und ernennen solle, sondern es laufe selbiges auch der Absicht des Gesetzes zu wider, denn es seien im 2. Absatz der §. 131 verschiedene Momente bezeichnet, auf welche der Stadtrath bei Ernennung der Wahlgehülfen Rücksicht nehmen solle, und es lasse sich nicht annehmen, daß der Gesetzgeber die Meinung gehabt habe, die Erwägung dieser Momente und somit auch die Beurtheilung der Befähigung und Tauglichkeit der zu der für das ganze Wahlgeschäft höchst wichtigen Function eines Wahlgehülfen zu erwählenden Individuen, in die Hände eines einzelnen Rathsmitgliedes zu legen.“

Mit demselben Rechte könne man sonst annehmen, daß der Stadtrath auch die in §. 204 der allg. Städteordnung ihm angewiesene Besugniß drei wählbare Männer zu der Stelle des Bürgermeisters den Stadtverordneten vorzuschlagen, einem seiner Mitglieder allein übertragen könne, da in §. 204 nicht ausdrücklich gesagt sei, daß der Stadtrath selbst dieses Vorschlagen zu bewirken habe, und doch werde Niemand an der Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens zweifeln.

Um wenigstens Man es aber angemessen und mit der Tendenz der allg. Städteordnung vereinbar finden, daß der Stadtrath gerade demjenigen seiner Mitglieder, welches von ihm zur Wahldeputation als deren Vorsitzender deputiert worden, die eigene, völlig selbstständige Wahl der Wahlgehülfen und somit die Besugniß, sich seine Collegen in der Wahldeputation selbst zu cooptieren, übertragen habe. Denn, abgesehen davon, daß es

wesentlich dazu beitragen müsse, das Vertrauen der Bürgerschaft zu der Wahldeputation zu erhöhen, wenn die Wahlgehülfen vom Rathsc-Collegio ernannt würden, besage auch §. 130 der allg. Städteordnung, daß die Wahldeputationen nach Art anderer städtischen Deputationen (§. 213 sq.) ernannt werden sollen. Nach §. 216 aber habe der Stadtrath eines oder mehrere seiner Mitglieder zu diesen Deputationen zu ernennen, und es stehe ihm frei, neben den von den Stadtverordneten aus ihrer Mitte zu bestimmenden Mitgliedern noch andere Bürger der Deputation beizuziehen, woraus hervorgeht, daß es nicht die Absicht gewesen sein könne, die Auswahl dieser Bürger dem der Deputation beigegebenen Rathsmitgliede zu überlassen, daß solche vielmehr von dem Stadtrathe selbst vorzunehmen sei. Auch lasse sich das Verfahren des Stadtrathes nicht damit rechtfertigen, daß dem Rath-deputirten, als Vorsitzenden der Wahldeputation, die Leitung der Wahlgeschäfte, soweit sie letzterer obliegen, überhaupt übertragen worden sei, denn die Wahlgehülfen seien Mitglieder der Wahldeputation, vor deren Ernennung sei mithin die Wahldeputation noch gar nicht als bestehend zu betrachten gewesen und auch die Wirksamkeit des Vorsitzenden derselben habe nicht eher beginnen können, als nachdem die Wahldeputation durch Ernennung ihrer Mitglieder völlig constituit gewesen sei.

Wenn auch dieses der allg. Städteordnung zuwiderlaufende Verfahren, von uns erstatteter Anzeige nach, schon bei früheren hiesigen Stadtverordnetenwahlen bis zum Jahre 1849 zurück, vor welchem Zeitpunkte die von dem Rath-deputirten ernannten Wahlgehülfen in dieser Eigenschaft von uns wenigstens ausdrücklich bestätigt worden seien, stattgefunden habe, so könne dies doch keinen Beweigrund abgeben, dasselbe in Ansehung der letzten Wahl gutzuheißen und sie für gültig zu erkennen, denn es sei dieses Verfahren bisher der Königlichen Kreisdirection nicht bekannt geworden, indem sie auf unsere Anzeigerichte über das Ergebnis der früheren Wahlen keine Veranlassung gehabt habe, die darüber ergangenen Acten einzufordern und einzusehen.

In dieser zeither in Leipzig stattgehabten Art der Ernennung der Wahlgehülfen hat nun aber die Königl. Kreisdirection einen so wesentlichen Mangel in der Beobachtung der durch die allgemeine Städteordnung vorgeschriebenen Formen erblickt, daß sie sich zur Eingangs gedachten Entschließung veranlaßt gesehen hat.

Als minder wesentliche, in Zukunft aber ebenfalls abzustellende, bei der fraglichen Wahl zu bemerkten gewesene Mängel sind ferner in der Verordnung vom 17. Februar bezeichnet:

a) daß, während bei früheren Wahlen gewöhnlich neun Wahlgehülfen, als die in §. 131 der allg. Städteordnung nachgelassene höchste Zahl der Wahldeputation beigegeben gewesen, diesmal nur fünf zugezogen worden sind. Die Zahl neun wird nach den früheren Vorgängen, ungeracht hierüber das Normativ-Rescript vom 23. März 1831 etwas ausdrücklich nicht festgesetzt, doch für Leipzig als feststehend angesehen, so daß sie eigenmächtig weder gemehrt noch gemindert werden soll; und eben so soll die Uebernahme dieser Function nicht willkürlich abgelehnt werden können, vielmehr jede dagegen erhobene Reclamation nur nach §. 97 der allg. Städteordnung beurtheilt und behandelt werden.

Ferner ist gerügt worden, daß

b) bisher an den Arbeiten der Wahldeputation ausnahmsweise noch andere Mitglieder des Rathes, als dessen Deputirter und neben den deputirten Herren Stadtverordneten gleichzeitig auch deren Stellvertreter Theil genommen haben, so wie daß zur Stimmenaus-